ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1976

über die Versagung der Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs für das wissenschaftliche Gerät „Aufnahmegerät PR 2.200 Ampex"

(76/812/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 der Kommission vom 2. Dezember 1975 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf den Antrag der belgischen Regierung vom 19. Januar 1976 hat die Kommission am 31. Mai 1976 eine Entscheidung erlassen, mit der der wissenschaftliche Charakter des Aufnahmegeräts PR 2.200 Ampex anerkannt wird (3).

Die belgische Regierung hat mit Schreiben vom 7. Mai 1976 an die Kommission ferner die Feststellung beantragt, ob zur Zeit in der Gemeinschaft Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert wie das Aufnahmegerät PR 2.200 Ampex hergestellt werden.

Am 16. September 1976 ist gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß zur Zeit in der Gemeinschaft ein Gerät gleichen Namens, mit denselben Merkmalen und von gleichem wissenschaftlichen Wert wie das Aufnahmegerät PR 2.200 Ampex hergestellt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 für die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr des nachstehend bezeichneten Geräts liegen nicht vor: „Aufnahmegerät PR 2.200 Ampex".

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Oktober 1976

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 316 vom 6. 12. 1975, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 160 vom 22. 6. 1976, S. 9.